

BEBAUUNGSPLAN NÖRDLICH SULZER SIEDLUNG

STADT ERFURT

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 und § 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans : Gewerbegebiet (GE)

Unzulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Produktion und Einzelhandel am Standort kombiniert werden.

Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

An- und Auslieferungsanlagen sind nicht an den zur Straße gerichteten Gebäudeseiten zulässig. Büros und Sozialgebäude sind zur Straße hin zu orientieren.

In den Gebieten B 5, C 6 sind Betriebe zu bevorzugen, die den vorhandenen Bannanschlüssen regelmäßig nutzen.

Schallschutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz gegen den Verkehrslärm der geplanten I, O 51 sind bei der Errichtung und Änderung von Wohn- und Büroräumen in den zur geplanten I, O 51 orientierten Gebieten Schallschutzvorkehrungen zu treffen.

Aufenthaltsräume in Wohnungen sind durch technische Vorkehrungen (z. B. Schallschutzfenster) so zu schützen, daß bei geschlossenen Türen und Fenstern am Tag ein Pegelwert von 35 dB(A) und bei Nacht von 30 dB(A) nicht überschritten wird. Die Innenlämpel von Büroräumen und vergleichbaren Räumen können um 5 dB(A) höher liegen.

Hinweise:
Angaben zu den zugrundezulegenden Emissionspegeln sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Schallschutzmaßnahmen gegen Gewerbelärm
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz gegen den Lärm der Gewerbebetriebe wird innerhalb der öffentlichen Grünflächen zwischen Sulzer Siedlung und den Baugebieten D ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,0 m festgesetzt.

Hinweise:
Der Lärmschutzwall wird von einer Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erfaßt (siehe III.2).

I.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gebieten GE, A1 - A2

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Ausnahme können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

sind unzulässig.

Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Zur Begrenzung der Lärmbelastung in den angrenzenden Gebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenbezogene Schalleistungspegel (bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen) folgende Werte nicht überschreiten:

$L_{WA,T} = 60 \text{ dB(A) tags}$
 $L_{WA,N} = 50 \text{ dB(A) nachts}$

I.1.3 Art der baulichen Nutzung in den Gebieten GE, B 1 - B 5 und C 1 - C 6

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahme können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Lagerplätze und Tankstellen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

sind unzulässig.

Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Zur Begrenzung der Lärmbelastung in den angrenzenden Gebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenbezogene Schalleistungspegel (bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen) folgende Werte nicht überschreiten:

$L_{WA,T} = 60 \text{ dB(A) tags}$
 $L_{WA,N} = 50 \text{ dB(A) nachts}$

I.1.4 Art der baulichen Nutzung in den Gebieten GE, D 1 - D 2

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe, die in Mischgebieten nach § 6 BauNVO zulässig sind (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Zulässig sind weiterhin:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahme können zugelassen werden:

1. Anlagen für sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Unzulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Lagerplätze und Tankstellen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

sind unzulässig.

Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Zur Begrenzung der Lärmbelastung in den angrenzenden Gebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenbezogene Schalleistungspegel (bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen) folgende Werte nicht überschreiten:

$L_{WA,T} = 50 \text{ dB(A) tags}$
 $L_{WA,N} = 40 \text{ dB(A) nachts}$

I.2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Höchstmaße:

Gebiet	Grundflächenzahl GRZ	Baumassenzahl BMZ	Höhe der baulichen Anlagen
A 1A 2	0,8	9,6	TH = 6,5 - 12 m
B 1, B 3, C 2, C 4	0,8	9,6	TH = 10 - 12 m
B 2, B 4, C 3, C 5, C 6	0,8	9,6	TH _{max} = 12 m
B 5, C 6	0,8	6,0	TH _{max} = 7,5 m
C 1	0,8	6,0	TH _{max} = 7,5 m
D 1, D 2	0,6	4,5	TH _{max} = 7,5 m

I.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die in der Tabelle unter Punkt 2 angegebenen Höhenbegrenzungen der baulichen Anlagen gelten für die Traufhöhen.

Als unterer Bezugspunkt ist die Straßenebene in Grundstücksmitte festgelegt.

Die Festsetzungen über die Höhe baulicher Anlagen betreffen nicht untergeordnete technische Anlagen wie Schornsteine, Lichtmasten, Lüftungseinrichtungen u. ä.

I.3 Bauweisen, überbaubare Grundstücksflächen, Gebäudestellung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen innerhalb der durch die Baugrenzen festgelegten Flächen.

In den Gebieten D 1 und D 2 ist die offene Bauweise festgesetzt.

I.4 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 BauO)

II.1 Dächer - Alternative 1

Die Dächer von Wohn- und Büro- und Sozialgebäuden sind als geneigte Dächer (Satteldach, Pultdach, Schrägdach o. ä.) mit einer Dachneigung von 20 - 40° auszuführen.

Die Dächer von Wohn- Büro- und Sozialgebäuden zugeordneten Garagen sind ebenfalls als geneigte Dächer mit der gleichen Dachneigung auszuführen.

Hallengebäude können als Sheddach ausgeführt werden. Flachdächer über 200 m² sind zu begrünen.

In begründeten Fällen (z.B. Leichtbaukonstruktionen) kann die Befreiung von der Festsetzung im Baugenehmigungsverfahren beantragt werden.

Bei den zu Straßen orientierten Gebäudeanteilen von gewerblich genutzten Gebäuden sind geneigte Dachformen anzudeuten (siehe Bild 1). Die Höhe der Abschragung soll mindestens 15% der Gebäudehöhe betragen. Sie ist farblich von der Fassade abzusetzen. Sie kann auch in Form einer Attika ausgeführt werden (siehe Bild 2).



Bild 1: Dachform Straßenseite Bild 2: Dachform Attika

Die geeigneten Dachflächen sind in der Farbe rot bis rotbraun vorzusehen. Glänzende Dachbedeckungen sind nicht zulässig.

II.2 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Stellplätze, Zufahrten, Wege und Hofflächen befestigt werden.

Für die einzelnen Gebiete werden nachfolgend die Minimalwerte der Bodenversiegelung freizuhaltenen Flächen festgesetzt.

A 1A 2: - 0,2 (20 %)
B 1-B 5: - 0,2 (20 %)
C 1-C 6: - 0,2 (20 %)
D 1-D 2: - 0,3 (30 %)

II.3 Werbeanlagen

Fläche und Länge der Werbeanlagen dürfen 20% der Höhe und 50% der Länge der Gebäudeseite nicht überschreiten. Eine Länge über 10,0 m sowie eine Höhe über 2,0 m sind unzulässig.

Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Traufe angebracht werden.

II.4 Einfriedungen
(§ 83 BauO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die zu den öffentlichen Flächen (Straßen, Fußwege) orientierten Einfriedungen (Einfriedungen durch Gehölze sind auf einen Mindestabstand von 1,5 m zur Grundstücksgrenze zu setzen und durch Bepflanzungen abzusichern. Die Bepflanzungen sind so anzulegen, daß sie nach spätestens 3 Jahren die Höhe der Einfriedungen erreichen.

Die Höhe der Einfriedungen darf eine maximale Höhe von 1,8 m nicht überschreiten; ausgenommen hiervon sind Einfriedungen durch Gehölze.

II.5 Müll- und Abfallbehälter
(§ 83 BauO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Müll- und Abfallbehälter sollen nicht zur Straße orientiert werden. Von öffentlichen Flächen aus einsehbare Müll- und Abfallbehälter sind mit geeigneten Gehölzen abzusichern.

III. Landespflegerische Festsetzungen

III.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 83 BauO)

III.1.1 Anpflanzen im Straßenumfeld

In der Planstraße A ist beidseitig ein 2,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Er ist mit Laubbäumen (3 x verpflanzt, 14 - 16 cm Stammumfang, 1 Stück/10 m) aus der Artenliste A und Sträuchern (2 x v, 1 Strauch/m²) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In den Planstraßen B ist beidseitig ein 2,0 m breiter Pflanz- und Parkstreifen anzulegen. Er ist mit Laubbäumen (3 x verpflanzt, 14 - 16 cm Stammumfang, 1 Stück/10 m) aus der Artenliste A und Sträuchern (2 x v, 1 Strauch/m²) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Von der Pflanzbindung in der Planstraße A und der Planstraße B ausgenommen sind die Flächen für Zufahrten und Stellplätze; diese dürfen max. 50 % des Pflanz- und Parkstreifens betragen. Stellplätze sind in Gruppen von 3 - 5 Stellplätzen zusammenzufassen.

Die Bepflanzung der Grün- und Parkstreifen ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Einzelgebäude herzustellen.

III.2 Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen

Auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind geschlossene Gehölzpflanzungen mit je einem Strauch (2 x v, 60 - 100 cm Höhe) aus der Artenliste C pro 1 m² Pflanzfläche und je einem Baum (2 x v, 10 - 12 cm Stammumfang) aus der Artenliste A pro 200 m² oder einem Baum (2 x v, 10 - 12 cm Stammumfang) aus der Artenliste B pro 100 m² Pflanzfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Die Bepflanzung der Grün- und Parkstreifen ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Einzelgebäude herzustellen.

III.3 Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen

III.3.1 Mindestanteil der Vegetationsflächen

Der Anteil der Vegetationsflächen an den nicht überbauten Flächen darf 20 % nicht unterschreiten.

Bepflanzungen nach 3.2, 3.3 und 3.4 können hierbei angerechnet werden.

III.3.2 Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 70% zu bepflanzen mit 1 Strauch (2 x v, H = 60 - 100 cm/m²) aus der Artenliste C und 1 Baum (2 x v, 10 - 12 cm Stammumfang/pro 150 m²) aus der Artenliste A oder B.

In der zur Straße orientierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen darf der zu bepflanzen Anteil von 70 % nicht unterschritten werden.

III.3.3 Bepflanzung der Stellplätze

Auf den Flächen für Stellplätze sind pro 4 Stellplätze ein Laubbaum aus der Artenliste A (2 x v, 12 - 14 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzflächen müssen eine Breite von mindestens 2,5 m aufweisen. Sie dürfen nicht versiegelt werden und sind dauerhaft zu begrünen.

III.3.4 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind geschlossene Gehölzpflanzungen mit je einem Strauch (2 x v, 60 - 100 cm Höhe) aus der Artenliste C pro 1 m² Pflanzfläche und je einem Baum (2 x v, 10 - 12 cm Stammumfang) aus der Artenliste A pro 200 m² oder einem Baum (2 x v, 10 - 12 cm Stammumfang) aus der Artenliste B pro 100 m² Pflanzfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

III.3.5 Reserviefleichen

Reserviefleichen und ungenutzte Grundstücksteile sind zwischenzeitlich mit einer niedrigen Initialvegetation, die keiner Pflege bedarf (z.B. Wildgras, Wildblumen, Wildstauden), zu begrünen.

III.3.6 Fassadenbegrünung

Fassaden mit einem Anteil unter 10 % Fensterfläche sind mindestens zu 60 % mit einer Fassadenbegrünung zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzfläche für die Fassadenpflanzen sind Bäume von mindestens 0,5 m Größe anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

III.3.7 Hinweise zur Bepflanzung

Die Festsetzungen über die Bepflanzung sind in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Bauvollendung des jeweiligen Bauabschnittes folgt.

III.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25a BauGB)

III.4.1 Bodenversiegelungen

Stellplätze und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, großflächig verlegtes Pflaster, Schotterrasse) befestigt werden. Wenn Bodenversiegelungen durch den Betrieb erwartet werden, sind die Stellplätze und Lagerflächen zu versiegeln.

III.4.2 Versickerung von unverschlusstem Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Niederschlagswasser von Dach- und gering frequentierten Hofflächen ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern.

Hinweise:
Die Versickerung kann durch Sickerschächte, Sickermulden, Rigolen o. ä. ausgebildet werden. Die zu versickernden Niederschlagsmengen können reduziert werden, wenn das Wasser zurückgehalten und gespeichert wird. Gleichzeitig ist eine Nutzung als Brauchwasser, z. B. zur Bewässerung der Freiflächen sinnvoll.

Für die Versickerung ist eine Genehmigung gemäß § 31 WHG zu beantragen.

III.5. Schutz des Mutteroberbodens
(§ 202 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mutteroberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Überdeckung des Mutteroberbodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Von den Baufeldflächen abgeschobener Mutteroberboden ist bis zur Wiederverwendung auf Mieten von höchstens 3 m Breite und einer Höhe bis 1,30 m aufzusetzen.

IV. Allgemeine Hinweise

IV.1. Begründungssatzung der Stadt Erfurt

Die Begründungssatzung der Stadt Erfurt (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 08.07.1992) ist zu beachten, soweit sie über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausreicht.

IV.2. Werbeanlagensatzung der Stadt Erfurt

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Erfurt (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19.02.1992) ist zu beachten.

ANHANG

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Slechteiche	(Quercus robur)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Feldulme	(Ulmus minor)
Flatterulme	(Ulmus laevis)
Rothtanne	(Fagus sylvatica)

Hinweise:
Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 4 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verpflanzeln sich die Abstände.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Feldahorn	(Acer campestre)
Wildkirche	(Prunus avium)
Wildpappel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyrastra)
Elsbere	(Sorbus torminalis)
Melrose	(Sorbus aria)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Hochstammige Obstbäume wie:

Gartenpfl	(Malus domestica)
Gartenbirne	(Pyrus communis)
Süßkirsche	(Prunus domestica cerasifera)
Mirabelle	(Prunus domestica)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Sauerkirische	(Prunus cerasus)

Hinweise:
Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 2 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verpflanzeln sich die Abstände.

Artenliste C: Straucharten

Hattriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Flatterulmchen	(Eonymus europaeus)
Hundrose	(Rosa canina)
Bibernellrose	(Rosa spinosissima)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Weißdorn	(Crataegus monogyna, Crataegus oxygantha)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Berberitze	(Berberis vulgaris)
Kornelkirsche	(Cornus mas)

III.3.7 Hinweise zur Bepflanzung

Die Festsetzungen über die Bepflanzung sind in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Bauvollendung des jeweiligen Bauabschnittes folgt.

III.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25a BauGB)

III.4.1 Bodenversiegelungen

Stellplätze und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, großflächig verlegtes Pflaster, Schotterrasse) befestigt werden. Wenn Bodenversiegelungen durch den Betrieb erwartet werden, sind die Stellplätze und Lagerflächen zu versiegeln.

Hinweise:
Stark wachsende Sträucher müssen einen Abstand von mindestens 1 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verpflanzeln sich die Abstände.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (8081, 64/86 Teil 1 S. 2233 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 23.9.1990 (8081, 11 S. 885), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 9 (4) bis 12, 30, 33, 125, 172 und 246a) (1) Nr. 4
- Bauordnungsverordnung (BauNO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (8081, Teil 1 S. 132 ff), insbesondere die §§ 1 bis 25
- Pflanzliche Verordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (8081, Teil 1 Nr. 3 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
- Gesetz über die Bauordnung vom 20.7.1990 (8081, 1 Nr. 30 S. 929) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.7.1990 über die Bauordnung vom 20.7.1990 (8081, 1 Nr. 30 S. 950)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974 (8081, 1 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 ZuständigkeitsanpassungsVO vom 26.11